

Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 10.06.2014
mit Wirkung vom 10.07.2014

Aufgrund der von der Stadtverordnetenversammlung am 10.07.2014 beschlossenen Benutzungsordnung der Stadtbücherei hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in ihrer Sitzung vom 10.07.2014 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Stadtbücherei Alsfeld beschlossen.

Bezeichnung	Betrag
Jahresgebühren	
1.1 Jahresgebühr Kinder bis 17 Jahre	6,00 €
1.2 Auszubildende, volljährige Schüler und Studenten bei Vorlage eines geeigneten Nachweises	12,00 €
1.3 Erwachsene	18,00 €
1.4 Gastausweis gültig für 6 Wochen	5,00 €
1.5 Ersatzausweis	6,00 €
1.6 Institutionen	15,00 €
1.7 Familienausweis	20,00 €
1.8 Empfänger von SGB-Leistungen und gleichgestellten Leistungen	5,00 €
1.9 deren Kinder	1,00 €
Leihfristüberschreitungen	
2.1 pro Öffnungstag und Medium, maximal 30,00 € pro Medium	0,30 €
2.2 Erlaubter Höchstbetrag ausstehender Gebühren auf dem Konto	30,00€
2.3 für DVD, WII und DS pro Öffnungstag und Medium, maximal 30,00 € pro Medium	1,00 €
Ersatz, Verlust und Beschädigung der Medien	
3.1 Beschädigung und Verlust	voll ersatzpflichtig

3.2 Verlust von Medienhüllen pro Stück 0,20 €

Sonstige Gebühren

4.1 Bereitstellungsgebühr für vorbestellte Medien
pro Medium 0,30 €

4.2 Fernleihe 3,00 € + Porto

4.3 Internetnutzung pro angefangene halbe Stunde 1,00 €

4.4 Ausdruck von Dateien, Internetseiten und Kopien Stück 0,20 €

4.5 Eine vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses
führt nicht zu einer Rückerstattung der Jahres-
ausleihgebühr

4.6 Für weitere spezielle Dienste und Angebote gelten
besondere Gebühren gemäß Aushang.

4.7 Kostenbeitrag für eine einfache Führung pauschal 5,00 €

4.8 Kostenbeitrag für ein Projekt mit erweiterter Gestaltung
(z.B. Büchereirally) pro Teilnehmer 1,00 €

4.9 Projekte des Fördervereins kostenfrei

Erinnerungen

5.1 Erste Erinnerung 1,00 €

5.2 Zweite Erinnerung 1,50 €

5.3 Rechnung 1,50 €

Zahlung der Gebühren

6.1 Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer
schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es
nicht.

6.2 Vor vollständiger Begleichung der fälligen Gebühren ist
eine Verlängerung, bzw. Ausleihe von Medien nicht
möglich.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

7.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Alsfeld

Inkrafttreten/Außerkräftreten

8.1 Die Gebührenordnung der Stadtbücherei tritt am Tag

nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 14. Juli 2014

Magistrat der Stadt Alsfeld

Stephan Paule

Bürgermeister